

HÜHNERRECHT UND HÜHNERZAUBER

VON

EBERHARD FRH. V. KÜNSSBERG.

Schon mehrmals sind die Weistümersätze über das sogenannte Hühnerrecht¹⁾, die Hühnerfreiheit oder Hühnergerechtigkeit zusammengestellt worden. Man versteht darunter die Vorschrift, wie weit die Hühner sich vom Hause entfernen dürfen²⁾. Jakob Grimm³⁾ sah hierin vor allem charakteristische Beispiele für alte volkstümliche Maßbestimmungen, Otto v. Gierke⁴⁾ wies auf das Lächerliche mancher Texte hin. Und in der Tat, liest man die vielen Stellen nacheinander, so möchte es scheinen, als ob man eher schnurrige Einfälle, denn Rechtsbestimmungen vor sich habe.

Es sind dreißig Quellenstellen, die hier heranzuziehen und zu vergleichen sind. Im folgenden sind sie zunächst nach ihrer Verwandtschaft und nach den Wurfgegenständen in sechs Gruppen geordnet (I—VI); daran schließt sich eine siebente Gruppe (VII), die durch Hammerwurf nicht die Weite, sondern die Zaunhöhe mißt; die achte Gruppe (VIII a und b) mögen die Fälle bilden, wo eine schadbare Henne lebend oder tot über den Zaun geworfen wird. Diese Quellenstellen stammen landschaftlich aus Friesland (II), Westfalen (II), Meißen (I), Schweiz (IV, V), Tirol (III), Niederbayern (VI), Salzburg (VI), Oberösterreich (VI), Niederösterreich (VII) nebst dem Burgenland (VII). Innerhalb der einzelnen Gruppen liegen die Belege meist örtlich sehr nahe beisammen; durch Anklänge und Übergänge wird die ganze Reihe trotz aller Buntheit fast zu einer Familie zusammengefaßt.

Zeitlich reichen die Aufzeichnungen von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis ins 17. Jahrhundert.

Sichelwurf zu anderem Zweck kommt auch in Norwegen⁵⁾, Estland und Frankreich⁶⁾, sowie früher⁷⁾ und später⁸⁾ vor als der Sichelwurf für das Hühnerrecht.

I.

Ein huzhan, nun hennen und ein han, czwelf huztuben mac ein man wol haben, und dy haben nicht verrer frid, wenn ein man gewerfen mac mit einem hammere von irre wonunge⁹⁾.

II.

Een hoen mach gaen buten syns heren hoff, soe verr als een vrouwe myt ene vorder ploechyser mach warpen binnen die doere staende tusschen die benen uth¹⁰⁾.

III.

Es¹¹⁾ sol auch der söldner in sölgem söldenhaus nicht mer viech haben, dann zwo hennen und ainen han; die selben hennen und han sullen on schaden und zuspruch vom söldenhaus nicht verrer

¹⁾ Die Quellen sprechen von *recht* (z. B. VI Anm. 16: Anthering), *gerechtigkeit* (III Anm. 11: Schwaz), *freiheit* (I Anm. 9: Stolzenwart, VI Wilzhut), *friede* (I Meißen), *macht* (VIII b), *gewalt* (V Schwarzenbach). — ²⁾ Nicht zu verwechseln mit dem Maß des Hühnerflugs (= 500 Schritte), im französischen Recht *vol du chapon* (520 Schritte). Grimm, Rechtsaltertümer⁴, I, 146. — ³⁾ Rechtsaltertümer⁴, I, 86 ff. — ⁴⁾ Humor im deutschen Recht², 58 ff. — ⁵⁾ Siehe unten S. 152. — ⁶⁾ Siehe unten S. 152. Ich zweifle nicht an der Möglichkeit weiterer Parallelen; sie sind mir nur bisher nicht bekannt geworden. — ⁷⁾ Siehe vorletzte Note. — ⁸⁾ Siehe unten S. 152 f. — ⁹⁾ Meißner Rechtsbuch (Rb. nach Dist.) 4, 54 / Orloff S. 247. — Am nächsten kommt dieser Fassung das Baunteidung von Stolzenwert (16. Jahrh.; Viertel unter dem Wiener Wald / Österr. Weist. VII, 267) *hiener . . sollen von seinen tharhelben* (Torhelm, Aufsatzstück auf dem Hoftor) *nit verrer geen als was ainer mit ainem beschlachhamer, wan er mit ainer kant vorn im schopf ins har greift und soll mit der kant den beschlachhamer turchein werfen, als ver . . haben si freihait.* — ¹⁰⁾ 1470 Westerwolder Landrecht IX, § 5 / v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen 269. — Im Schwelmer Vestenrecht (undatiert; Westfalen / Grimm, Weist. III, 50) wirft der Mann auf dem Zaun stehend. Ebenso in der Landfeste von Hattnegge (undatiert; Westfalen / Grimm, Weist. III, 46). Im Benker Heiderecht (undatiert; Westfalen / Grimm, Weist. III, 42) steht der Mann barfuß auf ein oder zwei Zaunstecken; was er wirft, ist nicht gesagt. Ebenso im Landrecht der sieben Freien (undatiert; Westfalen / Grimm, Weist. III, 69 f.) und im Bochumer Landrecht; da ist ausdrücklich von *zwee scharpen thunstacken* die Rede. — ¹¹⁾ 1485 Buch bei Schwaz in Tirol / Österr. Weist. II, 164.

gen, dann so verr ainer mit ainem blossen schiebling-hantschuech¹²⁾ ab seinem fierst gewerfen mag; giengen si aber weiter zu schaden, sol der schad nach gestalt der sachen von dem hauswirt abgetragen werden¹³⁾.

IV.

Item der müller ze Utzwil sol uf den fierst uff der müli stan und ain or in sin hand nemen und den andren arm zwischent dem hopt und dem arm durchin stossen und ain sichlen in die selben hand nemen, und wie ver er die sichlen wirft, also ver sond sin hünner gan und nit fürbas¹⁴⁾.

V.

Item wellicher ain hus ußerhalb der vier etteren der dörfferen hette ald ains ußerhalb buwte, deselbigen hünner söllend nit verer nach wytter gewalt haben vom hus zegon, dan so wyt und ver die frow, so im selbigen hus wonet, wann sy da mitten uffem tach uffem virscht statt, mit ainer sichlen, bim spitz mit der lennken hand gfaßet, under dem rechten bain werffen mag, darmit und dardurch ouch niemandts kain schaden beschechen tüe¹⁵⁾.

VI.

Hennen¹⁶⁾ haben die freyhait, wenn die peyerin auf den stadelvierst steigt, und ain ay in ein schlair oder stauchen nimbt, und von ir wirfft, alss weite sy nu dasselbig ay geworffen hat, mag die henn von irem hoff gehen, gieng sie aber über solchen khrais, so mags der dem sy zu schaden geht, in die flüge werfen . . .

VII.

Item¹⁷⁾ und ob zwen nachtpaur in krieg kömen von der hiener wegen, daß die hin und heruber flugen über den fridtzau und daß der nit leiden wolt des der fridt ist, will er sein nachtpaur

¹²⁾ Lederhandschuh zu rauher Arbeit. — ¹³⁾ Kürzer 4656 Stans, Nachbarort von Buch / Österr. Weist. II, 467: mit ainem iren hantschuech. Als ob das der Übergang wäre zu der folgenden Fassung (17. Jahrhundert Schwaz / Österr. Weist. IV, 567): 4 Hahn, 5 Hennen, die Frau wirft ein schiebling hantschuech ärschling über den kopf aus. — ¹⁴⁾ 4420 Öffnung der Rechte der Freivogtei Oberuzwil gegen den Abt von St. Gallen. Rechtsquellen d. Kantons St. Gallen I, 2 (Öffnungen von Toggenburg), Herausgeber Gmür, S. 432. Die jüngeren Toggenburger Quellen verlangen die linke Hand. — ¹⁵⁾ 1500 Öffnung und Dorfrecht von Schwarzenbach, Ober- und Niederstetten und Algentshausen / Rechtsquellen d. Kantons St. Gallen I, Öffnungen u. Hofrechte, Herausgeber Gmür, 2. Toggenburg S. 208. — Die drei anderen Toggenburger Öffnungen, die hier zu nennen sind, unterscheiden recht all hushofstellen (bezw. eehofstellen), deren Hühner wie von alterher gehen dürfen, und solchen, die es nicht sind. Da Abgrenzung durch Siebelwurf der Frau vom First mit der linken Hand unter dem rechten Schenkel hin. Doch welcher zimert indert den haftürtlinen, das sond für all hushofstellen erkennt sin. Anfang 16. Jahrh. Mogelsberg, Neckertal / St. Gallen, Offn. II, 519. — 1545 Kirchberg / ebd. 245. — 1641 Bazenheid / ebd. 500. — Dazu kommen zwei Züricher Öffnungen. In beiden wirft der Mann die Siebel vom First mit der linken Hand. 4536 Dielsdorf / Rechtsqu. d. Kantons Zürich. I. Öffnungen u. Hofrechte, Hrsg. Hoppeler, II, 356: eyn wyrt nit mer haben dan eyn hangst am baren, eyn katzen und eyn gugel (usw. Wurfereschwerung fehlt). — Die Öffnung zu Follanden (undatiert; Grimm, Weist. I, 29) weicht in der Erschwerung ab: nieman sol hussen usserthalb ellers, dutz aber ieman, der sol uff den fierst stan, und sol mit dem rechten arm griffen under dem lingen, und sol das har in die rechten hand nemen, die Siebel bei der Spitze in die linke Hand und werfen. — ¹⁶⁾ Undatiert, Ehehaftrecht zu Wilzbut a. Salzach (unterhalb Salzburg), Oberösterr. / Grimm, Weist. III, 685. — Ebenda die Ehehaftrechte des Fürstentums Niederbayern von 1600: Die Bauerin soll grittlich (mit gespreizten Beinen) stehen und durch die bain hinaus werfen. — Im Landrecht des Pflegergerichts Altenthan (1625, Salzburg, Österr. Weist. I, 29) wirft der Mann mit dem ain fuess auf dem Hausfirst, mit dem andern auf dem rafen, da weder schindl noch laden aufliegt. Es ist bemerkenswert, daß in der Handschrift steht zwischen der paum statt bein; man wußte wohl nicht mehr recht Bescheid um den Brauch. Der ganze Artikel gehört zu denen, die in der Handschrift mit Bleistift durchstrichen sind. Das gleiche gilt von dem Landrecht von Kessendorf (undatiert; K. gehörte zur gleichen Herrschaft / Österr. Weist. I, 40 zwischen der pein). — In Anthering (Memorialfragen, Rügung und Landgebote des Landgerichts A., undatiert; Österr. Weist. I, 68) wird die schadhare Henne rücklings vom First geworfen als verr hat die henn recht mit ainem ai zu geen. — Das Landrecht des Landgerichts Raschenberg (1674 Österr. Weist. I, 98) gehört wohl auch in diese Gruppe, es schweigt aber vom First und vom Rückwärtswerfen: wann ainer in ainem satfeld hennen hat, so soll er auf bloßem fuess stehen, den ainen fuess in die hand nemben und also fer er mit ainem ai wirft usw. — ¹⁷⁾ Mitte d. 16. Jahrh. Millendorf a. Leithagebirge, Burgenland / Österr. Weist. XI, 133. Beinahe wörtlich: 1670 Hornstein (Nachbarort des vorigen), Burgenland / Österr. Weist. XI, 150; — verkürzt (ohne rechten fuß an den zaun und ohne Strafestimmung): 1555 Hierleis Mistelbach (Viertel unter dem Mannhardtsberg, Niederösterr.) / Österr. Weist. XI, 245.

des nit veruten, der sol nemen einen beschlachhamer und soll treten mit dem rechten fueß an den zaun, und so hoch er den hamer gewerfen mag so hoch soll er das verfridten, tadt er aber des nicht und kumb verer elag uber in, so ist er verfalln 72 Sch.

Wer aber, daß er im der hiener ains oder mer erwuerf mit früvel, so ist er dem herrn verfalln 72 Sch und dem richter alß oft die henn ain federn^{17a)} hat 12 Sch.

VIIIa.

Dort in dem weinperwaich¹⁸⁾ . . sol man die huener beschrotten das si den leuten nicht zu schaden gehen in di weingarten. wirft man aine zu todt, der soll er im nicht essen, er soll si uber di hoffmaur hinuber wider werfen, so ist er sein unentgolten¹⁹⁾.

VIIIb.

Ein²⁰⁾ huhn soll macht haben über einen neun arten zaun²¹⁾ seine nahrung zu suchen. Wann es aber einer todt schlägt, so soll ers dem <dem> das huhn zugehört über den zaun werfen und so viel krütuter dabey, wie es einem edelmann kan zu tische getragen werden.

Was ist nun der Urtyp? Wo ist der Ausgangspunkt der Entwicklung? Wie lautet der Rechtsatz und wo ist seine Heimat? Zunächst drängt sich der Eindruck auf, daß die Fülle der Bestimmungen gar nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden kann. Wohl wird in allen durch Wurf das Ausmaß der Hühnerfreiheit gefunden. Bei näherer Betrachtung jedoch sind es doch recht verschiedene Motive und Zwecke, die sich hier kreuzen und die sich gerade durch die Textabweichungen verraten. Dem Aufzeichner waren die Ursprünge und Bedeutungen vielleicht meist unbekannt; Zweck und Sinn des Werfens war keineswegs bloß die Maßbestimmung.

Schon die Elemente der einzelnen Überlieferung wollen nicht recht zusammenpassen, wieviel weniger die aller 30 Belege, die uns hier beschäftigen. Durch genaue Untersuchung jedes Stückchens in diesem Kaleidoskop wird es vielleicht gelingen, einen tieferen Einblick in die Vorstellungswelt unserer Vorfahren zu tun, als wenn wir die Sätze über die Hühnerfreiheit nur als lächerliche Rechtsaltertümer empfinden.

1. Der Wurf zur Bestimmung der Hühnerfreiheit ist durchaus kein vereinzelter Brauch. Es gibt eine ganze Reihe verwandter Wurfriten, die den verschiedensten Zwecken dienen. Stein, Hammer, Beil, Speer, Stab, Pflugeisen, Löffel, Steuernagel, Messer, Handschuh u. a. Gegenstände werden geworfen und damit Berechtigungen und Freiheiten mannigfachster Art abgegrenzt²²⁾. Es sind Wurfmaße.

Einfach und klar sagt bereits die Lex Baiuvariorum²³⁾ (XII, 10): *Si autem curte adhuc cinctus non fuerit, ille qui defendere voluerit, jactet securem saigam valentem contra meridiem, orientem atque occidentem, a septentrione vero, ut umbra pertingit, amplius non ponat sepem, nisi*

^{17a)} Wohl *zwiestlichte feder*. — ¹⁸⁾ Wenn die Trauben weich, reif werden. — ¹⁹⁾ Anfang 13. Jahrhundert Herrschaft Falkenberg, Niederösterreich. / Österr. Weist. VIII, 694; ganz ähnlich Anfang 13. Jahrhundert Gobelsberg (den gleichen Herren gehörig wie Falkenberg) / Österr. Weist. VIII, 715 (*uber ain mawr oder ain zaun in sein hoffmarich*). — 1435 Weinzürl / Österr. Weist. XI, 598 (*in sein imaw*). — In Hochwalkersdorf (17. Jahrhundert, Österr. Weist. VII, 71) abweichend: *so si ainer erwürf, so ist er für ein ieltwere federn 12 Sch zu bezahlen schuldig; ist es aber weißlich, das er das han in die hand beim kopf nimbt und würft denselben durch den arm, ist er ferrer nichts schuldig allein seinen nachbarn dazue zu gast zu laden*. — ²⁰⁾ 18. Jahrh. Recht der Sieben freien Hagen (Grafsch. Schaumburg) / Grimm, Weist. III, 509. — ²¹⁾ vgl. unten S. 154. — ²²⁾ Es ist nicht nötig, hier die Beispiele, die Grimm in den Rechtsaltertümern I, 78 ff. auführt, zu wiederholen. Zu den von ihm S. 78 aufgezählten Wurfgegenständen sind vor allem Handschuh und Messer hinzuzufügen. Vgl. ferner Zeißberg, Hieb und Wurf als Rechtssymbole in der Sage, Pfeiffers Germania I, 401 ff. (1868). v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, 454 f., II, 497. Vordemfelde, Die germanische Religion in den deutschen Volksrechten (Religionsgeschichtl. Versuche XVIII, 4) 1925, S. 22 ff. — ²³⁾ Ich zitiere nach der Ausgabe von E. Frhr. v. Schwind in den Monum. Germaniae.

determinata fuerit contentio. Also der Zaun um ein strittiges Grundstück darf da gemacht werden, wohin der Besitzer mit dem Beil werfen kann. Von wo er werfen soll ist nicht gesagt; das ergibt sich aber daraus, daß für die Nordseite der Schattenfall maßgebend sein soll, also wohl der Schattenfall seines Hauses. Von diesem aus wird auch der Wurf nach den andern Himmelsrichtungen zu geschehen haben.

Mit dieser reinen Form stimmt merkwürdig überein die älteste Rechtsquelle, die uns das Hühnerrecht überliefert, das Meißner Rechtsbuch (I): Soweit der Hammerwurf des Bauern von der Wohnung seines Geflügels reicht, soweit dürfen seine Hühner gehen. Von Schattenfall ist nicht die Rede. Um so interessanter ist es, daß das spanische Recht²⁴⁾ den Tauben soweit Immunität gewährt als der Schatten ihres Taubenschlags reicht.

Wenn das Meißner Rechtsbuch nebeneinander Hühner und Tauben nennt²⁵⁾, so ist damit noch nicht gesagt, ob für jede Art Geflügel ein anderer Friedkreis gilt, mit dem Hühnerstall beziehungsweise Taubenschlag als Mittelpunkt. Wir haben in dem Rechtsätze des Meißner Rechtsbuches sozusagen eine Abspaltung des Satzes aus der Lex Baiuvariorum vor uns, wobei jedoch gänzlich dahingestellt sein mag, ob ein direkter oder indirekter Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Das Meißner Rechtsbuch stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Aus welcher Quelle mag es diesen Rechtsatz geschöpft haben? Weder im Magdeburger Recht, noch im Goslarer, noch auch im Zwickauer Stadtrecht habe ich eine Vorlage dazu oder eine Parallele gefunden. Es läßt sich einstweilen auch nicht ersehen, ob irgendein ursächlicher Zusammenhang es bewirkt hat, daß die Hühnerfreiheit von Stolzenwart in Niederösterreich dem Meißner Texte so nahe kommt. Stolzenwart gehörte einst zu den brandenburgischen Lehnenschaften in Niederösterreich.

2. Gehen wir von dieser Grundform aus (der Mann wirft von der Hühnerwohnung aus den Hammer), so müssen wir uns darüber Rechenschaft geben, was denn die bunte Reihe der Abweichungen und Erweiterungen der Grundform besagt. Wir werden fragen: Was wird geworfen? Wie wird geworfen? Wer wirft?

Der Hammer, der das allgemeinste Werkzeug bei den Wurfmaßen ist²⁶⁾, begegnet uns außer im Typus I noch im Typus VII, in unsren Burgenländer Beispielen; freilich wird er da nicht in die Weite, sondern in die Höhe geworfen; daß er nicht zu hoch geworfen wird, dafür sorgt die Wurfstellung und die Strafbestimmung falls dabei ein Huhn getroffen wird.

Am häufigsten sind die Belege für den Sichelwurf²⁷⁾. Der Typus II (Friesland, Westfalen) setzt für den Hammer das Pflugeisen ein. Das gehört einem andern Ritus an, nämlich dem bei der Anlegung eines neuen Hagens²⁸⁾. Dort gehört es sachlich hin; zur Hühnerhaltung hat das Pflugeisen keine Beziehung. Auch der Handschuh, der nach dem Typus III (Tirol) geworfen wird, hat mit Hühnerzucht nichts zu tun. Es könnte sich dabei um Entlehnung oder Parodie des Handschuhwerfens bei der Grundstück-

²⁴⁾ F. Wolf, Ein Beitrag zur Rechtssymbolik aus spanischen Quellen 1865, S. 16. Fuero de Navarra Lib. V, Tit. IX, Cap. 4: *Ningun home non deve parar lazo en quanto la sombra del palombar si estiende por layno un dia, quando mas lueyen va con sol aqueilla sombra, en tanto como aqueilla aderedor.* Das ist um so auffälliger, als die Verwandtschaft der Lex Bai. und der Lex Visigoth. im übrigen gerade beim Hammerwurf nicht festzustellen ist. v. Schwind, Kritische Studien / Neues Archiv d. Ges. f. alt. deutsche Geschichtskunde 51, 409. Vordemfelde, a. a. O. — ²⁵⁾ Das ist in Grimm, RA. ⁴, I, 84, Nr. 14a übersehen; in dem dortigen Auszug sind die Hühner weggelassen und nur vom Frieden der Tauben die Rede. — ²⁶⁾ Vordemfelde, S. 22 ff. — ²⁷⁾ Darüber siehe unten S. 152 ff. — ²⁸⁾ vgl. Grimm, RA. ⁴, I, 87, Nr. 48.

übertragung handeln²⁹⁾, wodurch die Verleihung des „Rechts“ der Hühner ausgedrückt wäre. Näher aber liegt wohl der Hinweis auf das Asylrecht des Städtchens Neuenburg in Schwaben³⁰⁾, das der flüchtige Verbrecher schon genießt, wenn er so nahe kommt *daß man mochte mit einem wappenhandschuh werfen an die stadtmauer*. Auch hier Handschuhwurf bei Abgrenzung beziehungsweise Erweiterung einer Freistatt.

Sehr einleuchtend sind die Fälle des Typus VI (Salzburg, Niederbayern, Oberösterreich), nach dem die Henne selbst oder ein Ei geworfen wird.

Im ersteren Falle wird dem Tiere die Grenze seines Bereichs in solch drastischer Weise gezeigt, damit es weder dem Nachbarn Schaden anrichtet durch unberechtigte Weide, noch auch seinem Besitzer die Eier verträgt. Das Huhn soll ja ans Haus gewöhnt werden, es soll ans Haus gebannt werden. Wir haben einen Hühnerzauber vor uns. Bekanntlich ist die Henne leicht zu hypnotisieren; das Bannen durch einen Kreidekreis, aus dem das Huhn dann nicht herausgeht, ist ein verbreiteter, geläufiger Volksbrauch. Viel wichtiger und deutlicher ist für uns die Sitte, wonach die Bäuerin neuerworbene Hühner dreimal durch ihre Beine steckt, um sie beim Haus zu halten³¹⁾. Am eindringlichsten wird der Henne ihr Friedkreis gezeigt, wenn man sie selbst wirft.

In rituellen Vorschriften sind die Erschwerungen der Körperhaltung u. dgl. durchaus gang und gäbe³²⁾. Solche Wurferschwerungen sind zunächst dadurch gegeben, daß man nur auf einem Bein stehen darf und das andere in der Hand halten muß (I) oder wo anders hinstellen; daß man auf dem Zaun oder sogar auf spitzen Zaunstecken stehen muß (II)³⁾. Das Stehen auf dem Dachfirst ist wohl nicht in allen Fällen als Erschwerung aufzufassen, noch weniger als eine lächerliche Zutat. Denn man kann vom Dach aus weiter werfen³⁴⁾, ferner nach allen Seiten werfen; die Beziehung zum Hühnervolk ist auch gegeben: es wohnt nahe dem Firste, der oberste Querbalken unter dem Dach heißt Hahnenbalken und gerade vom First aus können die Hühner am weitesten flattern.

Doch ist selbstverständlich zuzugeben, daß der Wurf vom Dachfirst bei Hinzukommen anderer Erschwerungen geradezu Seiltänzergeschicklichkeit erfordert. Dem Zauberritus entspricht ferner die Barfüßigkeit (eine abgeschwächte Nacktheit?) die in Typus II und VI vereinzelt ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber vielleicht auch sonst üblich war. Der Wurfritus verlangt zudem bestimmte Hand- und Armgebärden. Statt mit der rechten Hand soll mit der linken geworfen werden (im Schweizer Typus V). Der Müller von Utzwil soll sein Ohr in die Hand nehmen und dann durch den Arm werfen (IV), übrigens eine Wurferschwerung, die nicht vereinzelt ist³⁵⁾. Eine andere Schweizer Quelle (V Fellanden) verlangt, daß die rechte Hand unter die Achsel greift, eine niederösterreichische, daß der Werfer sich vorn im Schopf festhält (I Stolzenwart).

²⁹⁾ vgl. Grimm, RA. 4, I, 209 ff. Arens, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern 1904, S. 65, will darin ein zarteres Werkzeug für die Frauenhand erblicken. Diese Ansicht ist schon aus dem Grunde abzulehnen, weil nur die spätere Quellenstelle von einer Frau spricht. Eher wäre denkbar, wenn auch unwahrscheinlich, daß die Wahl des Handschuhs (an Stelle von Sichel oder Hammer) den Zweck hatte, durch den Wurf ja keinen Schaden zu stiften. — ³⁰⁾ Frauenstadt, Blutrache und Totschlagsühne 1884, S. 74 ⁷⁰. — ³¹⁾ Liebrecht, Zur Volkskunde 255 f. *Ströbate* nennt man den Brauch, neue Hühner durch ein Hemd aus dem Haus in den Hof fliegen zu lassen, damit sie sich ans Haus gewöhnen. Lauffer, Niederdeutsche Volkskunde 2, 89. Vgl. ferner Wuttke, Volksaberglaube 2, 420 ff.: Als Hühnersegen wirft man ein Ei (oder einen Stein) über das Dach (unter die Hühner); um Hühner zu gewöhnen, zieht man sie zwischen Bein und Tisch durch und wirft sie durchs Fenster. Gegen das Verlegen der Eier: ein Strohnest dreimal durch die Beine stecken. Um Nachbarshühner anzulocken: in der Neujahrsnacht am Grenzzaun rütteln mit den Worten „Die Eier für uns, das Krakehlen für euch!“ — ³²⁾ Weinhold, Kriegsaltertümer S. 10 ². — ³³⁾ Ein rechter Zaun soll ja einen Mann stehend tragen. Grimm, RA. 4, I, 140. — ³⁴⁾ Ich bin daher der Meinung, daß auch derjenige, der gemäß der Lex Baiuvariorum das Beil wirft, zweckmäßig vom First aus schleudert. — ³⁵⁾ Grimm, RA. 4, I, 84 ff. Nr. 44, 48, 49a, 50, 55. Dazu ein spanisches Beispiel bei Wolf (oben Anm. 24) S. 14. Auch für die anderen Erschwerungsriten, die übrigens in unseren Kinderspielen heute noch leben, gibt es Parallelen außerhalb des Hühnerrechts. Vgl. Grimm, RA. 4, a. a. O.

Schließlich ist es ganz dem Zauberbrauch entsprechend, wenn das Werfen nach rückwärts geschehen soll³⁶⁾, sei es nun über die Achsel oder zwischen den Beinen, unter dem Schenkel durch (II, III, V, VI).

Daß die Sichel nach der einen Schweizer Stelle (V) an der Spitze gefaßt werden soll, möchte ich nicht mit O. v. Gierke³⁷⁾ als eine humorvolle, absichtliche Verkehrung ansehen, sondern eher als eine Erleichterung; sie wirft sich leichter und fliegt weiter.

In acht Fällen von den dreißig, die wir betrachten, (aus Typus II, III, V, VI) wird ausdrücklich verlangt, daß die Frau, die Bäuerin wirft. Das könnte daher kommen, daß die Frau die Hühnerpflege unter sich hat³⁸⁾; sie ist ja an dem Hühnerzauber schon dadurch besonders interessiert, daß die auf dem Nachbargrundstück verlegten Eier ihrer Küche fehlen und daß sie den Schaden am meisten merkt, wenn der Nachbar ein Huhn auf handhafter Tat im Saatfeld erschlägt. Mehr zu betonen und ausschlaggebend ist aber der Umstand, daß der Zauber weiblicher Personen bei Fruchtbarkeitsriten wirksamer ist. Besonders auf die Frau zugeschnitten scheint der Typus VI. Die Schleuder unter Zuhilfenahme eines weiblichen Kleidungsstückes erinnert an die Waffe der Frau im Zweikampf zwischen Mann und Frau³⁹⁾.

Ist es ein Zufall, daß in dem Weistum von Utzwil (IV) es gerade ein Müller ist, der den Sichelwurf tun soll, um seinen Hühnern den Friedraum abzustecken? Da treffen sich mehrere Motive. Zunächst gibt es den Beilwurf des Müllers zur Begrenzung seines Fischereirechtes⁴⁰⁾. Ich halte dies für eine Abwandlung eines älteren Brauches, nämlich auf Beilwurfweite die Anlage neuer Mühlen zu verbieten, wie er sich aus der Grundform des Hammerwurfes in der Lex Baiuvariorum ohne weiteres ergeben würde in Analogie etwa zu dem Zeidlerrecht bei Anlegung neuer Bienenstände⁴¹⁾ oder bei Aneignung eines Bienenschwarms⁴²⁾. Und nun die Hühner! Diese sind neben Hund und Katze sozusagen Müllers Hausvieh⁴³⁾. Der Müller darf aber nicht beliebig viel halten und sie frei überallhin laufen lassen; er ist darin geradeso beschränkt wie andere, die keine „rechte Ehehofstatt“ haben (V) oder bloße Söldner sind (III). Deren Hühner sind im Verhältnis zu den reichen Hofhühnern minderberechtigt. Die „Hühnerfreiheit“ ist ein einschränkendes Privileg.

3. In den Schweizer und Tiroler Belegstellen (III, IV, V) handelt es sich um kleine, außerhalb des Dorfetters gelegene Wirtschaften, und — wie mit aller Vorsicht geäußert sei — anscheinend um Neubauten. Da ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß auch Vorstellungselemente des Bauopfers und Richtfestes hereingespielt haben. Es ist ein Brauch bei Völlendung von Bauten, daß der Maurer einen Hammer vom Dache herabwirft⁴⁴⁾. Hühner sind als Bauopfer⁴⁵⁾ nicht nur keine Seltenheit, sondern sogar das häufigste Tieropfer, durch das dem neuen Hause Glück gebracht, Unglück von

³⁶⁾ Sartori, Sitte und Brauch III, 556 und unten S. 453, Anm. 78. — ³⁷⁾ Humor im Recht², S. 60. — ³⁸⁾ Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern 1912, S. 40⁶. — ³⁹⁾ v. Kunßberg, Strafe des Steintragens 1907, S. 45. Dazu Knapp, Würzburger Zenten I, 1282. Fehr, Recht im Bilde 1925, Abb. 45 ff. — ⁴⁰⁾ Mellrichstädter und Menchinger Weistum. Grimm, RA. ⁴, I, 82, Nr. 25, 26. Älter ist das Privileg von 1506 für einen Eblinger (ebd. Nr. 24). Die Bayerische Landesordnung von 1555 schafft diese *vermainte gerechtigkeit* der Müller als unbillige Anmaßung ab (ebd. S. 84, Nr. 44b). — ⁴¹⁾ Die Belege bei Grimm, RA. ⁴, I, 88, Nr. 30, 34. Dabei wird mit dem Honiglöffel geworfen. — ⁴²⁾ Ebd. S. 84, Nr. 44, Hammerwurf. Cuntz, Das deutsche Bienenrecht, Heidelb. Dissertation 1909 S. 25, hält diese zwei Fälle richtig auseinander. Es liegt aber kein Hindernis vor, sie auf eine gemeinsame Wurzel zu bringen. — ⁴³⁾ Heyne, Deutsche Hausaltertümer II, 195. — ⁴⁴⁾ Grimm, RA. ⁴, I, 92. — ⁴⁵⁾ Klusemann, Das Bauopfer 1919, S. 20 ff., 26 f. In Salzburg, wo die Hühnergerechtigkeit durch Eiwurf vom Dach herunter festgestellt wird, wird das Antlaßei über das Dach geworfen. Klusemann, S. 27. Das Antlaßei wird auch bei der Ernte geworfen. Franz, Benediktionen des Mittelalters I, 580.

ihm abgewendet werden soll. Eier werden auf das Dach geworfen, ebenso die Füße eines geschlachteten Hahns; insbesondere soll das Haus auch vor Feuergefahr gefeit werden. Unter dem Kranz der Hausrichte wird ein hölzerner Hahn befestigt⁴⁶⁾. Die Gedankenverbindung ist also eine gegebene, ganz natürliche, ungezwungene, wenn man etwa gelegentlich des Richtfestes, bei dem ohnehin so mancher Ritus sich oben auf dem Dache oder vom Dache herunter vollzieht, auch vom Dachfirst aus die Hühnerfreiheit durch Wurf ausmißt, beziehungsweise durch erschwerten Wurf aufs geringste Maß beschränkt.

4. Bisher haben wir noch nicht gefragt, warum wird gerade die Sichel geworfen? In den deutschen Rechtsquellen findet sich der Sichelwurf anscheinend nur als Wurfmaß der Hühnerfreiheit. Im älteren norwegischen Recht jedoch kommt das Wort *snidilsvarp* vor, das Werfen des *snidill*⁴⁷⁾. Man pflegt das mit ‚Sichelwurf‘ zu übersetzen, obwohl noch nicht ganz gewiß ist, ob der *snidill* als eine Sichel anzusprechen sei⁴⁸⁾. Jedenfalls ist er ein Werkzeug, mit dem man Zaunruten zu schneiden pflegte. Der nordische Rechtsatz, der dem Errichter eines Zaunes so weit das Recht gibt, auf Almendboden sich Zaunruten zu schneiden, als er mit seiner Sichel werfen kann, würde sich also sehr gut einordnen in die Reihe der deutschen Rechtsquellen (Lex Baiuvariorum u. a.), die das Zaunrecht durch Beilwurf bestimmen. Ist dort das Beil, so hier die Sichel das Werkzeug zum Zäunen und daher das nächste Wurfgerät. Soll man sich nun mit dieser Feststellung auch für die deutschen Quellen, auch für das Hühnerrecht zufrieden geben und sich den Sichelwurf der deutschen Rechtsquellen so deuten, daß etwa da, wo die Sichel hinfällt, ein Zaun für die Hühner einst errichtet wurde, später doch gedacht wurde? Das ist nicht befriedigend oder einleuchtend.

Nun ist aber der Sichelwurf nicht beschränkt auf die Rechtsquellen. Sieht man über diesen Kreis hinaus, sucht man sich die rein volkskundlichen Parallelen zum Rechtsbrauch, so wird dieser verständlicher, vielleicht sogar selbstverständlich.

In Pariser Parlamentsakten von 1401 ist das Werfen mit Sichel nach der Sau als Spiel pikardischer Landleute am Ende der Ernte erwähnt⁴⁹⁾. Bei den Esten⁵⁰⁾ üben die Schnitterinnen nach Beendigung des Roggenschnittes den Sichelwurf in der Weise: Sie beugen sich wie beim Schnitt mit den Köpfen zur Erde und werfen die Sichel über die Köpfe nach hinten. Die am weitesten wirft, wird zuerst Braut⁵¹⁾. Auf Amrum⁵²⁾ werfen gleichfalls die Mädchen nach der Ernte vor dem Ernteschmaus die Sichel über den Kopf nach rückwärts. Wessen Sichel mit der Spitze in der Erde stecken bleibt, der erlebt den Ernteschmaus nicht mehr. Aus Württemberg wird berichtet⁵³⁾: Nach Beendigung des Schneidens werfen die Mädchen die Sichel hinter sich; in der Richtung, nach der die Spitze zeigt, wohnt der Zukünftige (Crailsheimer

⁴⁶⁾ Sartori, Sitte und Brauch II, 3. — ⁴⁷⁾ Die Stellen sind folgende: *Sinn almenning skal hverr hava, sem at fyrnsku hever haft. En ef bygd gerizt i almenningi, Þa a konangr, ef Þar er aer oc eng oc garde um loket. Þa a hann va lagnt fra garde, sem hann ma kasta snidrti sinum.* Ältere Gulathing-Lov 143. *Konangr má byggja almenning hvargi er hann vill. En hinn er tekr skal verpa gardi um fyrstu 12 mánaði oc eiga engan kost at Þoca optar. oc hafa snidilsvarp i frá gardi allstadar til gards ser.* Ältere Frostuthingslov XIV, 8. *oc snidils varp alle uega fra gardi til gardbota ser.* Nýere Landslov VII, 62. — ⁴⁸⁾ Fritzner, Ordb. over den gamle norske sprog, *snidill*. Norges gamle Love, Glossar, *snidilsvarp*. Grimm, RA. ⁴⁾ I, 86. Auch v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht II, 497, sagt ‚Sichelwurf‘. — ⁴⁹⁾ Séhus, Die Parias unserer Sprache 1888, S. 407. Auch sonst ist der Sichelwurf dem Französischen nicht ganz fremd. Der heilige Gobrien wirft seine Sichel und baut da, wo sie niederfällt, seine Kirche. Sébillot, Folklore de France IV, 143. — ⁵⁰⁾ Bücher, Arbeit und Rhythmus ⁵⁾ 564. — ⁵¹⁾ Sartori, Sitte und Brauch II, 89, hält dies für einen Trennungsbrauch. — ⁵²⁾ Sartori, ebd. — ⁵³⁾ Eberhardt, Mitteilungen über volkstümliche Überlieferungen in Württemberg III, 6 (Württ. Jahrb. 1907).

Brauch)⁵⁴⁾; bleibt die Sichel stecken, so stirbt jemand aus der Familie (Mergentheimer Überlieferung). In Öhringen⁵⁵⁾ wirft die Ährenleserin die Sichel zurück und so weit gehört die „Sammler“ den Ährenlesern. Der Zusammenhalt mit diesen Nachrichten, die keineswegs den Anspruch machen vollständig zu sein, genügt wohl schon, um unsern Rechtsbrauch lebendiger, anschaulicher zu machen. Wir sehen ein Erntefest vor uns, die Sichelhenke⁵⁶⁾, bei der es recht ausgelassen und fröhlich zugeht. Die Sichel, die nun nicht mehr rauschen soll, wird zum Abschied zu mancherlei Spiel, Belustigung und Aberglauben gebraucht. Verliebtes und übermütiges Jungvolk wetteifert, seine Geschicklichkeit zu zeigen, sucht die Zukunft zu erfragen. Man spricht aber auch von den nächsten Tagen, vom Ährenlesen auf den Stoppeln und stellt in harmlosem Orakel die Berechtigung der Ährenleserinnen fest. So dürfte der Sichelwurf ein Element sein, das aus dem Erntefestbrauch in den Rechtsbrauch der Hühnerfreiheit übernommen wurde. Wo aber ist die Gedankenbrücke⁵⁷⁾ für diese Entlehnung? Sie liegt sehr nahe: Das Huhn, vor allem der Hahn, spielt bei sehr vielen Erntebäuerchen⁵⁸⁾ eine außerordentlich wichtige, wenn auch passive Rolle, so daß die Sichellege auch den Namen Krähhahn⁵⁹⁾, Schmitthahn usw. führt. Es ist nicht nur in früheren Zeiten die Abgabe des Erntehuhnes, Herbsthahnes usw. an den Herrn fällig gewesen; es wird auch heute noch, freilich aus anderen Gründen, dem Arbeitsherrn ein Hahn überreicht und ans Tor festgenagelt; ein Hahn wird ausgetanzt, verlost usw. Aber das wichtigste ist das Hinkeltotschlagen⁶⁰⁾, Hahnschlagen. Ein lebendiger Hahn im Topf, im Korb, im Sack oder auch an einer Schnur festgebunden, bisweilen bekleidet, wird mit dem Dreschflegel oder in anderer Weise totgeschlagen. Da hierbei oft eine parodierte Gerichtsverhandlung vorausgeht, so ist umgekehrt die Übernahme von Erntebäuerchen in den Rechtsbrauch noch nähergerückt. Und was wird den „armen Hühnern“ zum Vorwurf gemacht? Im Jahre 1474 erleidet ein Hahn in Basel den Tod, weil er ein Basiliskenei gelegt⁶¹⁾; im Jahre 1803 wird ein Huhn zum Tode verurteilt und mit dem Dreschflegel totgeschlagen, weil es die Eier aus der Nachbarschaft vertragen⁶²⁾. Ist es da nicht sehr nahe gelegen, nun dem Tiere zu zeigen, wie weit sein Friedkreis reicht, wie weit es mit dem Ei gehen darf, wie weit es in die fremden Stoppeln darf? Denn nach der Ernte stehen dem Hühnervolk gute Tage bevor, aber auch Tage der Versuchung und des Schadens. Wie in Öhringen der Sichelwurf das Recht der Ährenleserin anzeigt, so anderwärts das Recht des körnerpickenden Huhns. Der heiteren Gesamtstimmung des Erntefestes entsprechen erschwerende, hänselnde Zusatzforderungen, die mehr oder minder einem Verweigern der Hühnergerechtigkeit gleichkommen.

5. O. v. Gierke⁶³⁾ sieht im Sichelwurf eine Parodierung des Hammervurfs. In Anbetracht des selbständigen Rechts der Sichel ist diese Ansicht wohl kaum haltbar. Die Sichel wird, wie wir gesehen haben, in verschiedener Absicht geworfen. Insbesondere dient sie dem Abwehrzauber, sie wird nach der Windsbraut geworfen. Sie wird auch geworfen — freilich nur einfach zur Erde, nicht in die Weite —, wenn man sie einem

⁵⁴⁾ In Bayern und in der Oberpfalz wirft jeder Schnitter so. Die Spitze zeigt ihm, wohin er einst kommt. Wuttke, Volksabergl. 3, S. 250. — ⁵⁵⁾ Eberhardt, S. 7. — ⁵⁶⁾ Auch Sichellege, Sichellose. — ⁵⁷⁾ Nicht verwendbar ist der Sprachgebrauch, der die stolze Schwanzfeder des Hahns als Sichel oder Hahnensichel bezeichnet. — ⁵⁸⁾ Sartori, II, 96; III, 235. — ⁵⁹⁾ Schweizerisches Idiotikon 5, 1508. — ⁶⁰⁾ Sartori, Sitte und Brauch II, 96; III, 235. Klusemann, Bauopfer S. 46, sieht darin lauter Bauopfer. — ⁶¹⁾ v. Amira, Tierstrafen und Tierprozesse. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichte 12, 538 (1891). — ⁶²⁾ Zeitschr. f. rhein.-westf. Volksk. 7, 484 (1910). Vgl. oben S. 127 den Text Anthering (VI Anm. 16). — ⁶³⁾ Humor im Recht², S. 64.

andern übergeben will, zum Schärfen oder zum Umtausch⁶⁴). Im Viehzauber findet die Sichel manche Verwendung: An Weihnachten, Neujahr und Michaeli legt man eine Sense oder Sichel ins Futter⁶⁵), damit das Vieh gedeiht. Will man dem Vieh schädliche Hexen bannen, so peitscht man Milch mit einer Sichel⁶⁶) oder hackt mit der Sichel in eine Pfanne über dem Feuer⁶⁷). Vor allem aber ist hinzuweisen auf die Sichel als Schutz des Hühnerhofs. Im Loiret wird sie an einer Stange im Hühnerhof aufgerichtet und soll den Sperber abhalten⁶⁸). In Baden dient in gleicher Weise die Sense als Schutz des Taubenschlags gegen den Habicht⁶⁹).

6. Durch den Beilwurf der Lex Baiuvariorum wird die Entfernung des Zaunes bestimmt; beim *snidilsvarp* nordischer Rechte handelt es sich gleichfalls um die Zaunerrichtung. Der Zaun erweitert den Friedkreis des Hauses und schafft eine klare Rechtslage für die Berechtigung diesseits und jenseits. Natürlich ist auch das Huhn innerhalb dieses Friedkreises geschützt. Ist der Zaun aber nicht ganz dicht geflochten oder nicht hoch genug⁷⁰), so wird das Huhn seinen Weg dazwischen durch und darüber hinweg nehmen. Nach einem oft angeführten Rechtsspruchwort hat das Huhn das Recht über neun Zäune⁷¹). Mir will freilich scheinen, als ob diese „neun Zäune“ auf ein Mißverständnis des *neun arten zaunes* zurückgehen, der im Recht der sieben freien Hagen (VIII b) genannt ist. Ich lese die Stelle so: *einen neuen artzaun*. Artzaun, der uns sonst in Niederösterreich⁷²) begegnet, ist ein Ackerzaun, Feldzaun. Die Lesarten der westfälischen Texte für den *neun arten zaun*, der auch in einem andern Zauberbrauch eine Rolle spielt⁷³), zeigen große Unsicherheit⁷⁴). Ist das ein Fingerzeig dafür, daß das Wort (und der Rechtssatz?) dort nicht heimisch war? Einige unserer Belegstellen (I, III, VI) zeigen, daß die Hühner nicht immer an die Zaungrenze gebunden sind, sondern sich auch vom Hof wegbegeben dürfen. Diese Erweiterung des eigentlichen Friedkreises durch Wurf erinnert an den Hammer- oder Steinwurf im Asylrecht⁷⁵). Wenn das Anwesen gar keinen Zaun hatte, dann war eine Absteckung des Friedkreises erst recht nötig, falls man nicht einfach sagen wollte, daß die Hühner *außer der tachtrupfen unbefreit weren*⁷⁶). Besonders bedenklich wird dergleichen Hühnerfreiheit jedoch, wenn das Anwesen mit den Hühnern außerhalb des geschlossenen Dorfes liegt, zwischen den Äckern. Da besteht die Gefahr, daß die Hühner in das Saatsfeld gehen; darum wird begreiflicherweise für solche Fälle das Hühnerrecht beschränkt. Es gilt nicht mehr der freie Wurf nach vorne als Maß, sondern ein Wurf unter solchen Erschwerungen, daß die Entfernung eine recht geringe wird; ja es sieht so aus, als ob durch die zusätzlichen Schwierigkeiten der Vordersatz „Hühner haben so weit Freiheit als man werfen kann“

⁶⁴) Wuttke, Volksaberglaube³, S. 425. — ⁶⁵) Ebd. S. 455. Das Gegenstück dazu bei der Viehpfändung: da wird ein Schindmesser (1353 Grimm, Weist. V, 62), ein Schlegel (1442 Österr. Weist. VII, 580), eine Schleife (1527 Österr. Weist. VII, 441) auf das Schein-Futter gelegt. Vgl. Planitz, Vermögensvollstreckung I, 562¹⁷⁸. — ⁶⁶) Wuttke, Volksaberglaube³, S. 445. — ⁶⁷) Ebd. S. 258. — ⁶⁸) Sébillot, Folklore de France III, 484. — ⁶⁹) Wuttke, Volksaberglaube³, S. 455. Im Allgäu soll die Stange mit der Sense das Haus vor Blitzschlag schützen. Sartori, Sitte und Branch II, 47. — ⁷⁰) *Wer aber hunner halden will, der sal ein hohen gedornen spitzigen zeun halden*. 1506 Herrenbreitungen (Franken) / Grimm, Weist. III, 590. — ⁷¹) Pistorius, Thes. paroemiarum iudico-germanicarum 3 (1746), Nr. 93. Nageli, Das germanische Selbstpfändungsrecht 1876, S. 69, denkt an eine beschränkte Anwendung dieses Rechtsspruchwortes beim „Hühnerrecht“. — ⁷²) Im 16. Jahrh. Österr. Weist. IX, 455, 151; vgl. XI, 608. — ⁷³) Im Fruchtbarkeitszauber. Vgl. Fehr, Frau und Kinder in den Weistümern 1912, S. 5. v. Künßberg, Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abt., 46, 366f. (1912). — ⁷⁴) *Neun arte der zäume*. Grimm, Weist. III, 509. *99 ahvder zaun*, ebd. 511. *niegen ehrthuine*, ebd. 48. *seven erfthuine*, ebd. 42. Die Wortform *ahrnuth*, *ardnuth* (Grimm, Weist. III, 509f.) regt den Verdacht, als ob sich in dem ersten Bestandteil ein verderbtes *etter-* vorberge. — ⁷⁵) Grimm, RA.⁴, I, 79, Nr. 6; S. 89, Nr. 57. — ⁷⁶) 1614 Hüttenstein (Salzb.) / Österr. Weist. I, 175. Vgl. dazu etwa: *kainer soll uinem andern under sein trupfstall noch in sein hauß nachlaufen*.

geradezu widerrufen oder doch wirkungslos gemacht werden sollte⁷⁷⁾. Namentlich dann war eine derartige einschränkende Rechtsauslegung am Platze, wenn bereits Schaden angerichtet worden war. Und wenn wir die Umkehrungen und Rückwärtshandlungen betrachten, so ergeben sie ein auffallendes Seitenstück zu den anderen Rückwärtshandlungen im Rechtsleben⁷⁸⁾ und im Zauberbrauch. Wenn ich auch die Verwickeltheiten des erschwerten Wurfes in erster Linie dem Hühnerzauber zuschreiben möchte⁷⁹⁾, so mag er immerhin von diesem Rechtsgedanken her seine Stütze bekommen haben.

Eine Erörterung der Rechtssätze über Hühnerschaden⁸⁰⁾ ist für unsere Zwecke von keinem Belang. Hier interessiert nur, daß die auf handhafter Tat getötete Henne über den Zaun geworfen wird (VIIIa, VIIIb); und zwar scheint diese verklärende Auslieferungshandlung, wie sie der Rechtshistoriker nennen würde, teilweise wieder in rituellen Formen vor sich gegangen zu sein. Nüchterne, aufgeklärte Zeiten hatten natürlich für Rechtssätze, in denen Recht und Zauberbrauch verquickt waren, kein Verständnis. Sie wurden in der Handschrift gestrichen⁸¹⁾, nachdem sie ohnehin schon textlich verderbt waren, oder aber die Stelle von der Hühnerfreiheit wurde ganz ausgelassen⁸²⁾. Wo sie aber beibehalten blieb, da wirkte sie lächerlich, weil man ihren eigentlichen Sinn nicht mehr kannte⁸³⁾.

7. Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß wir in den Sätzen von der Hühnergerechtigkeit eine Mischung von Rechtsbrauch und Zauberbrauch vor uns haben. Rechtsbrauch und Zauberbrauch haben nebeneinander bestanden; sie sind ineinandergeflossen, so daß sie fast ununterscheidbar eine Einheit bilden, einen Zauberrechtsbrauch. Seine Elemente lassen sich von vier Blickpunkten aus ordnen. 1. Wurfmaß. 2. Hühnerzauber, Bauopfer. 3. Erntefestbrauch. 4. Hühnerschaden. Als ernster Rechtsbrauch kommt das Hühnerrecht eigentlich nur in Frage beim Beziehen einer neuen Hofstelle oder wenn Hühner bereits Feldschaden angerichtet haben. Im ersten Fall ist zweckentsprechend das Wurfmaß ohne Erschwerung, im zweiten Fall mit Erschwerung. Ob freilich jemals das Hühnerrecht durch erschwerten Sichelwurf festgestellt wurde, muß dahingestellt bleiben. Welchem Mißgeschick und Spott eines dabei ausgesetzt sein konnte, lehrt ein Schwank, den der Pariser Buchdrucker J. Badius Ascensius 1502 erzählt⁸⁴⁾. Unzufriedene Handwerker frugen Gott, wie viel Land sie für ihren geringen Lohn kaufen könnten. Er antwortete: „Täglich soviel, als sie ihre Axt rückwärts durch die Beine zu werfen vermögen.“ Da sie nun voll Habgier recht weit werfen wollten, werfen sie sich die Axt in den Hintern⁸⁵⁾.

⁷⁷⁾ Schon Arens, *Das Tiroler Volk in seinen Weistümern* 1904, S. 65⁵⁾, spricht die Vermutung aus, daß die erschwerenden Bestimmungen die uralte Gewohnheit dem beengten Spielraum der Zeit anpassen mußten. — ⁷⁸⁾ Bei Widerruf und Abbitte rückwärtsgehen und sich auf den Mund schlagen. Vgl. auch Beseler, *Umkehrung* / *Hessische Blätter f. Volkskunde* 20, 13 ff. (1921). — ⁷⁹⁾ vgl. oben Seite 150. — ⁸⁰⁾ vgl. reiche Quellenbelege und Literatur bei Planitz, *Vermögensvollstreckung* I, 549 ff. — ⁸¹⁾ So in den Texten Altenthan und Kussendorf (VI). — ⁸²⁾ Ich möchte nach dem sonstigen Inhalt der Offnung von Altikon 1502 (*Zürcher Rechtsqu.*, Hrsg. Hoppeler, I, 217) vermuten, daß sie einst auch den Satz von der Hühnerfreiheit enthielt. — ⁸³⁾ vgl. Grimm, *RA.* 4, I, 91. — ⁸⁴⁾ Bolte-Polivka, *Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen* III, 540. — ⁸⁵⁾ Es ist wohl anzunehmen, daß die besser (dreifach) entlohnten Handwerker, die Steinmetzen, Zimmerleute und Wagner, denen ja die Axt vertraut, nicht so ungeschickt gewesen wären. Ein Unglück mit Sichel geschieht in einer mythologischen Erzählung (Grimm, *Mythologie* 4, 732). Odin sieht neun Knechte mähen. Er fragt, ob sie ihre Sichel gewetzt haben wollten. Nachdem er dies besonders gut macht, feilschen die Knechte um den Wetzstein. Odin wirft ihn in die Luft und indem jeder ihn fangen will, schneiden sie sich gegenseitig die Hälse ab.